

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unter Waff, Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift

für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: Adolph W. Aronson in Berlin.

Dienstag, den 2. März.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich . . . 7/8 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Stadtgericht.

Sechste Deputation.

1. Der Angeklagte, Kaufmann Julius Emil Winger leitete das unter der Firma seines Bruders, Otto Winger, Dresdenerstrasse 97 hier selbst bestehende Bierverlagsgeschäft. Die Flaschen, in welchen das vom Angeklagten verkaufte, resp. versandte Bier enthalten ist, tragen zum Theil den Stempel: "Tivoli." Zum Betriebe seines Geschäftes bedient sich Winger dreier Wagen, die die Aufschrift tragen: "Bierbrauerei-Gesellschaft Tivoli, Actienbier, Prioritätsbier." Die Buchstaben dieser Aufschrift sind groß und von ziemlich weit her erkennbar. Hinter dem rechten Vorder- rade der Wagen, am Kutschersitz, befindet sich in sehr kleinen Buchstaben die Aufschrift: "Otto Winger, Dresdenerstrasse 97." Um den sich hieraus ergebenden Verdacht beseitigt zu sehen, erhielt die Frau des Schutzmannes Blank von ihrem Ehe- mann den Auftrag, im Winger'schen Geschäft drei Flaschen Actienbier zu kaufen und ausdrücklich Flaschen mit Et- iquettes zu fordern. Als Frau Blank in Folge dieser Wei- sung solche Flaschen verlangte, erklärte ihr der Angeklagte zuerst, Flaschen mit Etiquettes seien nicht vorhanden. Gleich darauf jedoch wurden von einem seiner Leute, mit welchem der Angeklagte leise einige Worte gewechselt hatte, drei rothe Etiquettes geholt und auf die Flaschen geklebt. Auf diesen Etiquettes stand: "Berliner Brauerei-Gesellschaft Tivoli, S. Zimmerma. Actienbier." Dieselben waren den Etiquettes der Brauerei-Gesellschaft Tivoli durchaus ähnlich, ließen sich, wie der Angeklagte selber zugiebt, nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit von jenen unterscheiden und zeigten nur die eine merkliche Aenderung, daß an dem Namen Zimmermann die beiden "nn" zum Schluß fehlten. Ein unwillkürlich auffallender Unterschied, als auf den echten Etiquettes diese beiden letzten Buchstaben kleiner sind, als die vorhergehenden und gleichsam in dem darunter befindlichen Namenszug verlaufen. Es erscheint unzweifelhaft, daß der Angeklagte durch eine falsche Be- zeichnung seiner Waare den Glauben hat erwecken wollen, als stamme das von ihm verkaufte Bier aus der Brauerei Tivoli, deren Fabrikat sich beim Publikum einer besonderen Beliebtheit erfreut. Der Director der Actienbrauerei, Herr Zimmermann, bekundet, daß er nicht wisse, ob Angeklag- ter früher Actienbier bezogen habe, daß die Brauerei aber nur 20 Flaschen für einen Thaler liefert, während die Bierverleger für denselben Preis 22, zuweilen sogar auch 26 Flaschen verkaufen. Daß die hier in Frage kommenden drei Flaschen kein Actienbier enthalten haben, geht der Angeklagte zu, und wird er vom Gerichtshof des strafbaren Eigennuges für schuldig befunden und zu 50 Thalern Gelb- buße, event. 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Betreffs der falschen Wagenfirmen hat eine Verurtheilung nicht stattge- funden, weil die Strafbarkeit nur bedingt wird, wenn Wa- aren mit Etiquettes anderer Firmen versehen sind.

2. Den Gegenstand der Anklage bildet eine Medicinal- pfluscheri, die in ihren Folgen für den Patienten so entsetz- lich und gefahrdrohend geworden ist, daß wir diesen Fall zur Warnung für alle Diejenigen, welche sich leichtsinnig abscheulichen Quackalbern anvertrauen, veröffentlichten. Ein hiesiger Silberarbeiter litt an einer durch Ansteckung im- putirten Krankheit und gab sich dem Angeklagten, einem Weber, Namens Conrad Zeitler, in Behandlung. Dieser log dem Leidenden vor, er habe in Jena Medicin studirt und habe besonders in der Behandlung derjenigen Krankheit, von welcher sein Patient befallen, eine große Erfahrung. Fast ein Jahr behielt er den Kranken in seiner Behandlung, und mußte ihn und dessen Verwandte, obgleich sich der Zustand seines Patienten zusehends verschlechterte, dennoch zu überreden, daß er das richtige Heilverfahren eingeschlagen. Er hintertrieb es, daß man einen Arzt zu Rathe zog, be- hauptet vielmehr, das Leiden werde, wenn es auch nicht so schein, bald gehoben sein, und erschwandte sich für seine Bemühungen nach und nach eine Bezahlung von 12 Thlrn. Als endlich die Krankheit des Silberarbeiters einen gar zu bedenklichen Character angenommen hatte, fragte er einen Arzt um Rath. Und dieser, Dr. Stübning, erklärte dem Patienten, daß sein Zustand unverantwortlich vernachlässigt, daß die Krankheit bereits in ein sehr gefährliches Stadium ge- treten sei. Vor Gericht bekundet der Arzt, daß er die Behand- lung des Leidenden übernommen, daß er wohl hoffe, denselben zu curiren, daß er aber bei dem durch den Angeklagten veranlaßten Stand der Krankheit keine gewisse Zuversicht

hegen könne, daß im Gegentheil sogar Gefahr für das Leben des Kranken vorhanden sei. Man kann sich bei dieser von dem Angeklagten spitzbübisch verübten Niederträchtigkeit wirklich eines Gefühles des Ingrimm und der Entrüstung nicht erwehren! Zumal, wenn man, wie wir, die heraus- fordernde Miene des Angeklagten, der seine Schuld noch ableugnen will, und dagegen den Leidenden, der die Spuren der marterzerfressenden Krankheit schon im Gesicht trägt, ge- sehen hat. Die gegen Zeitler erhobene Anklage lautete nicht nur auf Medicinalpfluscheri, sondern auch — und wahrlich mit Recht! — auf fahrlässige Körperverletzung. Der Ge- richtshof erkannte den Angeklagten beider Vergehen für schuldig und verurtheilte ihn, nachdem die Staatsanwalt- schaft 6 Monate Gefängniß beantragt hatte, zu einem Jahr Gefängniß, verfügte auch seine augenblickliche Ver- haftung. Das Gesetz läßt für diesen Fall keine höhere Strafe zu, wir sind überzeugt, das Urtheil des Gerichtshofes wäre sonst ein noch strengeres gewesen. Wüßten sich doch nament- lich alle jungen Leute dieses traurige Receptat der sich hier in Berlin von Tag zu Tag mehr breit machenden Quack- alberei und Medicinalpfluscheri zur Warnung dienen lassen!

3. Abermals eine Bauernfänger-Historie! Die Situationen bleiben fast immer dieselben, und die Fremden, welche nach Berlin kommen, sollten doch endlich die oft so plump an- gelegten Intriguen unserer Bauernfänger kennen. Wie so häufig, ist der Schauplatz der ersten Scene dieser Geschichte wiederum der Platz vor dem Museum. In den Guts- pächter Fährndrich aus Freienwalde in Pommeren drängt sich als "Schlepper" der Baubier Richard Waldemar Fischer. Da es noch früh am Tage, das Museum noch nicht geöffnet ist, erbietet sich Fischer, dem Fremden einweilen andere Sehenswürdigkeiten in Berlin zu zeigen. Er dient ihm als Führer nach dem anatomischen Cabinet und sagt unterwegs, er wolle den Gutsopächter zuerst in ein Lokal führen, wo drei Mohrinnen zu sehen seien. Der neugierige Fremde folgt und sie treten in eine Conditorei in der Wallner-Theater- strasse. Hier befindet sich der "Macher" in Gestalt des Formers Ernst Ludwig Schurig. Er gesellt sich sehr bald zu den beiden Neuangekommenen, fängt an, mit dem ihm scheinbar un- bekannten Fischer Kimmelsblättchen zu spielen, wirft ein paar Spielmarken auf den Tisch, welche Goldstücke repräsentiren sollen, und fordert, nachdem Fischer zwei solcher famosen Friedrichsdors gewonnen hat, den Gutsopächter auf, sich an dem Spielchen zu betheiligen. Dieser weigert sich anfangs, und ehe er sich noch überreden läßt, erscheint zu seinem Glück die Polizei und hebt das Nest aus. Schurig wird zu 3 Monaten, 100 Thalern, event. noch 2 Monaten Ge- fängniß und Fischer (schon wegen gewerbsmäßigen Hazard- spiels bestraft) zu 6 Monaten, 150 Thalern, event. noch 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurden Beiden die Ehrenrechte auf 1 Jahr aberkannt.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Am Sonnabend kam der Prozeß wider den Holzhändler Johann Ernst Wilhelm Pohl, welcher der vorläufigen Brandstiftung angeklagt war, abermals zur Verhandlung. Schon im Januar stand, wie wir seiner Zeit berichteten, in dieser Sache Termin an, der aber aufgehoben wurde, um vorher das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Der Thatsbestand der Anklage ist kurz wiederholt folgender: Pohl besaß in der Badstraße einen Holzplatz, auf welchem, wie nachgewiesen, ungefähr für 30 Thaler Vorräthe lagen, während dieselben für 600 Thaler versichert waren. Am 24. September v. J., Nachts gegen 12 Uhr, gerieth der Holzplatz in Brand, und ist der Angeklagte geständig, das Feuer angelegt zu haben und zwar um die Versiche- rungssumme zu erlangen. Die Frage, welche den Sachver- ständigen vorgelegt wurde, war die, ob durch den in Brand gesteckten Holzplatz bewohnte Gebäude in Gefahr gerathen seien. Diese Frage verneinten die Sachverständigen. Der Angeklagte wurde demnach, und weil das Verdict der Ge- schworenen sich gleichfalls dahin aussprach, nur zu 2 Jah- ren Zuchthaus verurtheilt, während ihn andernfalls min- destens eine zehnjährige Zuchthausstrafe getroffen hätte.

Dritte Deputation.

Ein Reisender übergab auf dem Hamburger Bahnhof einem Gepäcksräger zwei Collis: einen Koffer und eine Reise- tasche. Letzterer stellte die Sachen, während er an der Kasse zu thun hatte, auf einige Minuten unter das Fenster des

Gepäckraumes und als er sich dorthin begab, war die Reise- tasche verschwunden. Diese barg einen kostbaren Inhalt, und zwar eine Summe von über 5000 Thalern, theils in baarem Gelde, theils in Werthpapieren. Lange Zeit blieb der Dieb- stahl unentdeckt, bis die Polizei endlich in Folge einer ano- nymen Denunciation auf die Spur des Thäters kam. Als solcher wurde der erst vor kurzem nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe aus der Haft entlassene Lithograph Collin ermittelt. Dieser, des Diebstahls ange- klagt, ist der That geständig, behauptet aber die Reisetasche für herrenloses Gut angesehen zu haben. Das baare Geld verausgabte er zuerst, und wechselte alsdann die in der Reisetasche enthaltenen Werthpapiere, im Betrage von etwa 4000 Thalern, bei dem ehemaligen Goldarbeiter, jetzt Restaurateur, Hellgräwe ein. Dieser bezahlte ihm die Papiere mit 370 Thalern und steht neben Collin als Mit- angeklagter, und zwar wegen Hehlerei. Es sind außerdem noch zwei Personen wegen Theilnahme an der Hehlerei ver- dächtigt, doch wurden diese, da kein Beweis gegen sie erbracht werden konnte, freigesprochen. Hellgräwe dagegen wurde zu 9 Monaten Gefängniß und Collin zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Obertribunal.

Das Obertribunal hat eine wichtige Entscheidung dahin gefällt, daß Sparcassenbücher, welche einem Gläubiger ver- pfändet sind, von diesem nicht eigenmächtig eingelöst werden dürfen, sollte der Schuldner auch der Erfüllung seiner Ver- bindlichkeiten nicht rechtzeitig nachkommen. Dem der Gläu- biger seine Befriedigung aus den Ersparnissen des Schuld- ners verlangt, so muß er die Forderung einklagen und dann die Execution in die bei der Sparkasse deponirten Gelder nachsuchen. Die Gelder ohne vorhergegangene Klage für sich zu erheben, ist der Gläubiger nur berechtigt, falls er vom Schuldner eine Cession in Händen hat. Diese Ent- scheidung des Obertribunals ist insofern von Wichtigkeit, als im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet ist, es könne ein Sparcassenbuch schon durch Uebergabe an einen Anderen in dessen Eigenthum übergehen.

Polizei- und Tages-Chronik.

* * * Bekanntlich war man stets der Ansicht, daß die Buben auf dem Haackischen Markt nur noch so lange stehen bleiben dürfen, als sie im Stande wären, gegen Wind und Wetter sich aufrecht zu erhalten. Es machte demnach nicht geringes Auf- sehen, als der Besitzer der einen Bude, Herr Hinge, dieselbe mit einer neuen Mauer versehen ließ, und noch größeres, als der Magistrat durch ein Synbittatgutachten erklärte: von einer Be- schreitung des Rechtsweges gegen den zc. Hinge sei kein Erfolg zu erhoffen. Hinterher hat sich der Magistrat aber doch anders besonnen und das Polizei-Präsidium ersucht, den Eigentümer Hinge aufzufordern, bei Vermeidung des Abbruchs des Schar-rens im Wege der polizeilichen Execution in demselben das Schlächtergewerbe zu betreiben, oder den Scharren an einen anderen Bubenbesitzer zu verlaufen, der dann seine eigene Bude abzureißen hat. Das Präsidium lautet nämlich nur auf Be- treibung des Schlächtergewerbes und der zc. Hinge hat seinen Scharren zu anderem Geschäftsbetriebe vermiethet.

* * * Vorsichtige Schwiegeröhne verabreden bekanntlich mit ihren Schwiegervätern vor der Hochzeit ganz genau, wie viel baare Mitgift ihre Braut erhalten soll, wozu es aber auch Schwiegerväter giebt, die so sorgsam sind, daß sie nicht vor der Trauung, sondern erst nachdem das Töchterchen unbedingd an den Mann gebracht worden, dem hieheren Schwiegerohn die baare Mitgift einhändigen. Trotz dieser beiderseitigen liebevollen Vorsicht sind leider Prozesse über die Ausstattung unter Schwie- gervätern und Schwiegeröhnen nichts Seltenes und werden wir hier ein kleines Bröbchen eines solchen Prozesses zum Besten geben: Ein Schwiegervater rechnete dem jungen Ehe- manne seiner Tochter die in Sachen gegebene Ausstattung bei der Auszahlung des baaren Geldes mit an, außerdem auch Reisekosten, die er hatte aufwenden müssen, weil er mit seiner Tochter zum Aussuchen der Möbel und der Hausgeräthe u. i. w. nach Berlin zu fahren nöthig gehabt habe. Der Schwiegerohn wollte sich diese Reisekosten nicht auf die baare Mitgift anrech- nen lassen und warf seinem Schwiegerpapa vor, er habe die Reise, mindestens zum Theil, auch in eigenen Geschäften und zum eigenen Vergnügen, z. B. um „les amables rouges" zu sehen, un- ternommen. In diesem Falle entschied sich der Richter für den alten lebenslustigen Herrn, indem er ihn für befugt erklärte, die Reisekosten seinem Schwiegerohn mit auf die Rechnung zu setzen. Wenn derselbe nebenher in Berlin auch seinen Ge- schäften und dem Vergnügen nachgegangen sei, so habe er hier- zu unbedingd das Recht gehabt, denn die zum Anlauf der Aus- stattung nicht erforderliche Zeit habe er nach eigenem Gutdünken

Seite eine Beilage.